

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Dezember 1896.

N^o 53.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung . . . Seite 627
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestimmungen über den Bezug und die Verwendung von zollbegünstigtem Seidenzwirn; — Ergänzung der Anleitung zur Prüfung des als Denaturierungsmittel zugelassenen Essigs; — Ver-

legung der Zollgrenze im Amt Ribbüttel bei Cuxhaven und auf dem Elbstrom; — Besugniß des zteueramts Riesa zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn 627
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 631

1. Konsulat-Wesen.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Schanghai beschäftigten Vize-Konsul Zimmermann ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Santiago, Albert Junge, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember d. J. beschlossen, den beigefügten Bestimmungen über den Bezug und die Verwendung von zollbegünstigtem Seidenzwirn die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 14. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.



Bestimmungen

über den Bezug und die Verwendung von zollbegünstigtem Seidenzwirn.

Die Erlaubniß, ungefärbten und gefärbten Seidenzwirn (zweimal gezwirnte Seide), welcher zum Verweben, zur Wirkerei oder zur Herstellung von Posamenten oder Spitzen bestimmt ist, nach Nr. 30a des Tarifs zollfrei beziehungsweise nach Nr. 30c zum Satz von 36 *M* für 100 kg zu beziehen, wird nur Händlern und Fabrikanten, welche das Vertrauen der Zollverwaltung genießen, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter folgenden Bedingungen und Kontrollmaßregeln erteilt.

- A. 1. Händler, welche von der Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk sie ihren geschäftlichen Wohnsitz haben, die Ausfertigung eines Erlaubnißscheins zu beantragen und dabei Art und Höchstmenge des zu beziehenden Seidenzwirns für den Bedarf eines Jahres anzugeben.
2. Die Genehmigung des Antrags erfolgt durch die Direktivbehörde. Der Erlaubnißschein wird für eine bestimmte Menge von gefärbtem beziehungsweise ungefärbtem Seidenzwirn auf die Dauer eines Kalenderjahres durch das Bezirkshauptamt ausgestellt.
3. Das Bezirkshauptamt führt über die ausgestellten Erlaubnißscheine ein Verzeichniß, in welchem die Erlaubnißscheine nach fortlaufender Nummer, ferner der Tag der Ausstellung, Namen und Wohnort des Händlers sowie die bewilligte Höchstmenge von gefärbtem und ungefärbtem Seidenzwirn einzutragen sind.
4. Der zollbegünstigte Seidenzwirn kann unmittelbar aus dem Auslande oder aus einer inländischen Zollniederlage bezogen werden, jedoch nur über das Bezirkshauptamt oder eine demselben unterstehende Zollstelle. Bei jeder Schlußabfertigung von Seidenzwirn ist der Erlaubnißschein vorzulegen und nach Eintragung der abgefertigten Waarenmenge seitens der Zollstelle dem Inhaber wieder zurückzugeben.
5. Der zollbegünstigte Seidenzwirn darf ausschließlich an Fabrikanten abgegeben werden, welche zum Bezuge desselben berechtigt sind. Die Abgabe kann in jedem einzelnen Falle nur auf Grund eines Bestellzettels erfolgen, in welchem Name, Wohnort und Gewerbe des Bestellers, Art, Gewichtsmenge und Verwendungszweck des Seidenzwirns sowie Datum und Nummer des Erlaubnißscheins anzugeben sind. Bei der erstmaligen Bestellung im Kalenderjahre ist dem Bestellzettel auch der Erlaubnißschein beizufügen, damit der Händler sich von der Berechtigung des Fabrikanten zum Bezug zollbegünstigten Seidenzwirns überzeugen kann. Der Erlaubnißschein ist dem Fabrikanten demnächst zurückzugeben.
6. Der Händler hat über Bezug und Abgabe von zollbegünstigtem Seidenzwirn ein Kontobuch zu führen, dessen Aufschreibungen durch die Duplikate der Zollabfertigungspapiere und dessen Abschreibungen durch die Bestellzettel der Fabrikanten zu belegen sind.
7. Der Handelsbetrieb mit zollbegünstigtem Seidenzwirn unterliegt der Beaufsichtigung seitens des Bezirksoberkontroleurs. Der Händler ist verpflichtet, diesem sowie den sonst vom Bezirkshauptamt abgeordneten Oberbeamten die über den Geschäftsbetrieb verlangten Auskünfte zu erteilen, das Kontobuch nebst Belägen, den Erlaubnißschein sowie die auf den Verkehr mit zollbegünstigtem Seidenzwirn bezüglichen Handelsbücher vorzulegen und auch den Vorrath an zollbegünstigtem Seidenzwirn vorzuweisen. Von Zeit zu Zeit ist vom Bezirksoberkontroleur eine Vergleichung der Bestellzettel mit dem Kontobuch vorzunehmen und das Ergebnis in dem letzteren zu bescheinigen. Demnächst sind die vorgesundenen Bestellzettel dem Bezirkshauptamt vorzulegen. Letzteres übersendet diejenigen Bestellzettel, welche von außerhalb des Hauptzollamtsbezirks wohnenden Fabrikanten ausgestellt sind, an die zuständigen Bezirkshauptämter.
8. Alljährlich mindestens einmal findet seitens des Bezirksoberkontroleurs eine Bestandsrevision statt, bei welcher der Händler die erforderlichen Hülfsdienste zu gewähren hat. Die bei den Bestandsaufnahmen ermittelten Fehlmengen, deren Entstehung nicht nachweislich auf Zufälligkeiten beruht, sind nach Nr. 30d des Zolltarifs unter Anrechnung des etwa zum Satz von 36 *M* bereits entrichteten Zollbetrags zur Verzollung zu ziehen. In gleicher Weise ist im Falle der Aufgabe des Handelsbetriebes mit zollbegünstigter Seide der Waarenbestand festzustellen und zu verzollen, sofern derselbe nicht in das Ausland wieder ausgeführt oder auf Zollniederlagen unter amtlichem Mitverschluß verbracht wird.

9. Das Kontobuch ist vom Händler am 31. Dezember abzuschließen und der sich ergebende Bestand in das Kontobuch für das folgende Jahr zu übertragen. Der Bezirksoberkontrolleur hat den Abschluß zu prüfen, die Richtigkeit der Uebertragung zu bescheinigen und hierauf das Kontobuch nebst den Belägen und dem Erlaubnißschein für das abgelaufene Jahr an das Bezirkshauptamt einzusenden.
- B. 1. Fabrikanten, welche von der Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk sie ihren geschäftlichen Wohnsitz haben, die Ausfertigung eines Erlaubnißscheins zu beantragen und dabei die Art und Höchstmenge des zu beziehenden Zwirns sowie den Verwendungszweck anzugeben. Der zollbegünstigte Seidenzwirn darf nur zu dem angegebenen Zweck für eigene Rechnung des Fabrikanten verwendet werden.
2. Die Genehmigung des Antrags erfolgt durch die Direktivbehörde. Der Erlaubnißschein wird auf die Dauer eines Kalenderjahres für den nach Beschaffenheit, Höchstmenge und Verwendungszweck angemeldeten Seidenzwirn durch das Bezirkshauptamt ausgestellt.
3. Das Bezirkshauptamt führt über die ausgestellten Erlaubnißscheine ein Notizregister, in welchem die Erlaubnißscheine nach fortlaufender Nummer, ferner der Tag der Ausstellung, Name, Gewerbe und Wohnort des Fabrikanten, Art, Höchstmenge und Verwendungszweck des zu beziehenden zollbegünstigten Seidenzwirns sowie die zollfrei beziehungsweise zum ermäßigten Zollsatz abgelassenen Seidenmengen einzutragen sind. Die Eintragungen sind durch die Duplikate der Zollabfertigungspapiere und durch die vom Bezirksoberkontrolleur beziehungsweise von den Bezirkshauptämtern der Händler übersandten Bestellzettel zu belegen (A. Ziffer 7).
4. Der zollbegünstigte Seidenzwirn kann unmittelbar aus dem Auslande, aus einer inländischen Zollniederlage oder von einem mit Erlaubnißschein versehenen Händler bezogen werden. Die Schlußabfertigung des unter Zollkontrolle bezogenen Seidenzwirns hat bei dem Bezirkshauptamt oder einer demselben unterstehenden Zollstelle zu erfolgen. Dabei ist die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein von der Abfertigungsstelle einzutragen. Beim Bezug vom Händler sind seitens des Fabrikanten die Vorschriften unter A 5 zu beachten. Außerdem ist in diesem Falle jeder Bezug von zollbegünstigtem Seidenzwirn von dem Fabrikanten unter Angabe des Empfangstags, der bezogenen Art und Menge des Zwirns und des Namens des Händlers auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
5. Der Fabrikationsbetrieb unterliegt der Beaufsichtigung durch den Bezirksoberkontrolleur. Der Fabrikant ist verpflichtet, diesem und den sonst vom Bezirkshauptamt abgeordneten Oberbeamten die über den Fabrikationsbetrieb verlangten Auskünfte zu erteilen, den Erlaubnißschein sowie die auf den Bezug und die Verarbeitung von zollbegünstigtem Seidenzwirn bezüglichen Fabrikationsbücher, wenn solche geführt werden, vorzulegen und den Vorrath an zollbegünstigtem Seidenzwirn vorzuweisen.
6. Wenn der Fabrikationsbetrieb aufgegeben oder in demselben zollbegünstigter Seidenzwirn nicht mehr verwendet wird, so ist mit dem vorhandenen Bestand an solchem nach Analogie der Vorschrift unter A 8 zu verfahren.
7. Am Jahreschluß hat der Fabrikant den Bestand an zollbegünstigtem Seidenzwirn festzustellen und denselben dem Bezirkshauptamt mit einer Erklärung, daß die im Laufe des Jahres bezogenen Mengen mit Ausnahme des vorhandenen Bestandes für eigene Rechnung zu Posamenten zc. verarbeitet sind, anzuzeigen. Diese Anzeige ist vom Bezirksoberkontrolleur auf Grund der allgemeinen Beaufsichtigung des Fabrikationsbetriebes mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß der Verbrauch an zollbegünstigtem Seidenzwirn der Art und dem Umfang des Betriebes des Fabrikanten entspricht, und demnächst mit dem Erlaubnißschein an das Bezirkshauptamt einzusenden. Letzteres hat die Einträge in den Erlaubnißscheinen mit dem Notizregister (B 3) zu vergleichen und etwaige Abweichungen aufzuklären.
- C. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen seitens des Inhabers eines Erlaubnißscheins oder der Angestellten desselben haben, insoweit nicht die Zolldefraudationsstrafe verwirkt ist, eine Konventionalstrafe bis zum Betrage von 1 000 M. zur Folge. Von dem Vorbehalt des Widerrufs der Berechtigung zum Bezuge zollbegünstigten Seidenzwirns kann neben der Verfüzung der Konventionalstrafe Gebrauch gemacht werden.
- D. Der zum Bezuge von zollbegünstigtem Seidenzwirn Berechtigte erhält ein Exemplar der vorstehenden Bestimmungen ausgehändigt und hat dieselben protokollarisch als für ihn verbindlich anzuerkennen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. d. M. beschlossen,

der Anleitung zur Prüfung des als Denaturierungsmittel zugelassenen Essigs (Anlage R. 6 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 — Central-Blatt S. 436 —) als Absatz 2 Folgendes hinzuzufügen:

„Da der Gehalt der Doppelt-Normalnatronlösung an Aequatratron und damit ihr Wirkungswerth durch den Einfluß der Luft verändert werden kann, so ist ihre Beschaffenheit vor jeder Verwendung zu prüfen. Dies geschieht mit Hilfe einer volumetrischen Normalsäure (Essigsäure, Salzsäure oder Schwefelsäure), welche von der Steuerbehörde aus einer Apotheke oder von einem als zuverlässig bekannten Chemiker zu beschaffen ist, und von der etwa 100 cem in sauberen, durch Glas-, Kautschuk- oder glatte Korkstopfen wohl verschlossenen Flaschen von den Beamten zu den Denaturierungen mitzunehmen sind. Diese Normalsäure wird genau wie ein zu prüfender Essig in den Essigprober gegossen, bis die unterste Marke erreicht ist, und nach Zusatz von Phytaleinlösung allmählig mit der Lauge versetzt, bis Rothfärbung eintritt. Das Flüssigkeitsniveau soll dann den Theilstrich 6 gerade erreichen oder ihn höchstens um $\frac{1}{4}$ des Abstandes bis zur nächsten Marke überschreiten. Ist mehr Lauge erforderlich, so ist sie zu verwerfen und durch neue zu ersetzen.“

Berlin, den 15. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. Juli 1894 eine Abänderung der Zollgrenze im Amt Ribebüttel bei Cuxhaven und auf dem Elbstrom zum Zweck des Ausschlusses des neuen Seeschiffhafens in Cuxhaven aus dem Zollgebiet genehmigt hat, ist die Verlegung der Zollgrenze am 15. d. M. zur Ausführung gelangt. Die Zollgrenze gegen das neue Freihafengebiet bei Cuxhaven hat nunmehr folgenden Lauf:

Die Zollgrenze im Amt Ribebüttel wird an der Seeseite von der preussischen Grenze bis zur Kugelbaake durch die Uferlinie des Außendeichs, beziehungsweise durch die Uferwerke und demnächst an der Elbseite von der Kugelbaake an durch die dortigen Uferwerke gebildet. Kurz vor Erreichung des Leuchthurms überschreitet die Zollgrenze den dort befindlichen Deich an der durch eine Grenztafel bezeichneten Stelle und verläuft sodann in südlicher Richtung zwischen dem Tonnen- und Emershafen hindurch, die zwischen beiden befindliche Brücke vom Zollgebiet ausschließend. Die Zollgrenze erreicht hierauf die nordwestliche Ecke des mit dem Lootsenhause und den Arsenalgebäuden besetzten Terrains, läuft an dem westlichen Rande dieses Terrains entlang und setzt sich dann in gerader Richtung nach Süden fort, bis sie den nördlich von dem ehemals Dölle-Tönnies'schen Grundbesitz sich hinziehenden Fahrdamm trifft. Von hier aus verläuft die Zollgrenze, dem Fahrdamme folgend und auf der Mitte desselben sich haltend, zunächst auf einer kurzen Strecke nach Osten, demnächst nach Süden. Von der südöstlichen Ecke des ehemals Dölle-Tönnies'schen Grundbesitzes an wendet sich die Zollgrenze wiederum nach Osten, indem sie am südlichen Rande der Drehbrücke, diese vom Zollgebiet ausschließend, entlang läuft, und sich über diese hinaus in paralleler Richtung mit dem südlichen Ufer des Fischerhafens fortsetzt. Dem Zollgitter folgend, wendet sich die Zollgrenze sodann im rechten Winkel nach Süden, worauf sie den Neufelder Seedeich erreicht. Von hier an läuft sie auf einer Strecke von etwa 580 m auf dem Deiche entlang, diesen in das Zollgebiet einschließend, bis sie an der durch eine Grenztafel bezeichneten Stelle eine nordöstliche Richtung einschlägt und sodann dem östlich vom alten Hafenschloß befindlichen Deiche folgt, diesen ebenfalls in das Zollgebiet einschließend und mit ihm das Stromufer erreichend.

Den Lauf der Zollgrenze auf dem Elbstrom angehend, so beginnt die Zollgrenze am Ausfluß der Elbe bei demjenigen durch eine Zolltafel bezeichneten Punkte, wo die zur Abgrenzung des neuen Freihafengebiets bei Cuxhaven gegen das Zollgebiet gezogene Grenzlinie im Osten des neuen Hafens das Stromufer erreicht, und führt in gerader Linie zum westlichen Punkte des Kaiser Wilhelm-Koogs, wo sie sich mit der bisherigen Zollgrenze wieder vereinigt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember d. J. beschlossen, dem Königlich sächsischen Steueramt zu Riesa die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsäßen der Tarifnummer 41c 2 beizulegen.

3. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Wanda Jastrzembowska, Schneiberin,	26 Jahre alt, geboren zu Studzintec, Kreis Mlawa, Rußland, russische Staatsangehörige,	Schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Dezember 1895),	Königlich preußischer Regierung - Präsident zu Bromberg,	19. November d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Sandor Czapocsal, Buchbinder,	geboren am 30. Juni 1870, zu Ungraw, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks - Präsident zu Solmar,	30. November d. J.
3.	Marie Ger, geborene Hascholzner, Tagelöhnersfrau,	geboren am 22. Februar 1862 zu Freilassing, Gemeinde Salzburghofen, Bayern, österreichische Staatsangehörige und ortsangehörig zu Marglau, Bezirk Salzburg, Oesterreich,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei - Direktion München,	desgleichen.
4.	Franz Hanusch, Schmiedegesell,	geboren am 22. Juni 1842 zu Liebenau, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Diebstahl und Betteln	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Baugen,	11. November d. J.
5.	Marie Horn, ledige Dienstmagd,	geboren am 27. Juli 1873 zu Philippäberg, Bezirk Laus, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	20. November d. J.
6.	Josef Krofta, Wandagist,	geboren am 19. Juli 1858 zu Gista, Bezirk Kralowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich heiliches Kreisamt Mainz,	3. Dezember d. J.
7.	Adolf Eadenbach, Mechaniker und Goldarbeiter,	geboren am 30. Dezember 1873 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei - Direktion München,	20. November d. J.
8.	Johann Michael Martin, Handarbeiter,	geboren am 8. Januar 1839 zu Roßbach, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	desgleichen.
9.	Rudolf Mohr, Former,	geboren am 17. März 1857 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierung - Präsident zu Potsdam,	2. Dezember d. J.
10.	Pius Reinsch, Schmiedegeselle,	geboren am 2. Februar 1861 zu Klein-Aurschin, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Oberau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierung - Präsident zu Breslau,	3. Dezember d. J.
11.	Franz Vincroin, Bäcker,	geboren am 23. März 1864 zu Gmunden, Oberösterreich, ortsangehörig zu St. Marienkirchen, Bezirk Wels, ebendasselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	21. November d. J.

Berlin Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin,

